

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Medientechnologe Siebdruck und Medientechnologin Siebdruck**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Fertigen von Siebdruckprodukten auf unterschiedlichen Bedruckstoffen
- Analysieren, Planen und Dokumentieren von konkreten Arbeitsaufgaben und Produktionsabläufen, selbstständig und im Team,
- Selbstständiges Aufbereiten von Vorlagen in der Siebdruckvorstufe, Übernehmen, Transferieren und Konvertieren von Daten unter Verwendung von spezifischer Hard- und Software,
- Erstellen von Siebdruckformen für unterschiedliche Anwendungen,
- Auswählen von produktspezifischen Materialien, Farben und Fertigungswegen,
- Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen zur Herstellung von Siebdruckprodukten
- Kontrollieren und Optimieren des Produktionsprozesses entsprechend den Qualitätsstandards und den Vorgaben,
- Durchführen von Mess- und Prüftätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung,
- Anwenden von material- und produktspezifischen Druckweiterverarbeitungstechniken,
- Warten und Pflegen von Produktionsanlagen,
- kundenorientiertes Arbeiten und Beachten von ökonomischen und ökologischen Aspekten,
- Kommunizieren mit vor- und nachgelagerten Bereichen zur Optimierung des Produktionsprozesses

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Medientechnologen Siebdruck und Medientechnologinnen Siebdruck arbeiten in handwerklichen oder industriellen Unternehmen der Druckbranche, insbesondere in den Bereichen Bogensiebdruck, Rollensiebdruck, Körpersiebdruck, technischer Siebdruck, Textilsiebdruck, keramischer Siebdruck, Glassiebdruck, großformatiger Digitaldruck und Tampondruck.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Geprüfter Industriemeister Printmedien und Geprüfte Industriemeisterin Printmedien, Handwerksmeister und Handwerksmeisterin, Geprüfter Medienfachwirt Print und Geprüfte Medienfachwirtin Print, Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Medientechnologen Siebdruck und zur Medientechnologin Siebdruck vom 07.04.2011 (BGBl. I S. 590)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>